



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0082 Status: öffentlich Datum: 25.11.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2016	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberlei

Sachverhalt:

Nach Änderung des Nds. Aufnahmegesetzes in den Jahren 2015 und 2016 ist eine Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung) erforderlich. Der erste Entwurf der geänderten Satzung wurde im September 2016 in der politischen Beratung der Kreisgremien gestoppt, da zwischenzeitlich durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (Nds. MI) weitere Informationen zur Asytleistungsstatistik bekannt wurden, die in die Satzung einfließen sollten. Weiterhin sind zwischenzeitlich Änderungen an der Beteiligung der Umsatzsteuer beschlossen worden, die Auswirkungen auf die Finanzierung im Bereich der Integration haben.

In diesem Zusammenhang haben die kreisangehörigen Kommunen im September 2016 ihren Aufwand, der für die Durchführung der mit Satzung übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG (Unterbringung der Asylbewerber und Auszahlung der Leistungen) entsteht, geschätzt. Diese Schätzung ergab einen Mittelwert von 1.089 € je berücksichtigungsfähige Person, wobei die je Kommune geschätzten Werte sehr unterschiedlich ausfielen und von 530 € bis 1.734 € je berücksichtigungsfähige Person reichen. Gleichwohl ist diese Schätzung als Anhaltspunkt für die Abgeltung der den Kommunen entstehenden Aufwendungen in der Durchführung des AsylbLG in die Entscheidungsfindung einbezogen und mit den folgenden neuen Regelungen in die Heranziehungssatzung aufgenommen worden:

- Der an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitete pauschalierte Kostenanteil beträgt drei Viertel des in § 4 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 AufnG definierten Betrages und wird zu Beginn des 2. Quartals ausgezahlt. Das AufnG sieht einen pauschalierten Kostenanteil in Höhe von 1.500 € vor, von denen somit 1.125 € je berücksichtigungsfähige Person an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet wird. Da die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen Ende des 1. Quartals eine Kalenderjahres dem Nds. MI zu melden ist, kann der Auszahlungsbetrag ermittelt und zu

- Beginn des 2. Quartals ausgezahlt werden.
- Werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich höhere Ausgaben nachgewiesen, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Ausgleich der entstandenen finanziellen Mehrbelastung, soweit die für diesen Zweck zugewiesenen Landesmittel ausreichend sind und es sich um erstattungsfähige Aufwendungen handelt. Diese Regelung ist eingeführt worden, da bei der oben genannten Schätzung insgesamt fünf Kommunen ihren Aufwand höher als die pauschal benannten 1.125 € eingeschätzt haben.
 - Es wird die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach § 4 Abs. 3 AufnG zu Grunde gelegt. Die berücksichtigungsfähigen Personen sind der Mittelwert aus den Leistungsbeziehern, die an den Stichtagen 31.12. des Vorvorjahres, 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Vorjahres tatsächlich laufende Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Für das Jahr 2017 werden die berücksichtigungsfähigen Personen im Landkreis mit 2.400 Personen prognostiziert.
 - Abweichend hiervon gilt für die Ermittlung des Zahlungsbetrages im Jahr 2016 die Anzahl der tatsächlichen Leistungsbezieher zum 31.12.2015, da unterjährige Daten zu den o.g. Stichtagen nicht zu erfassen waren und auch nicht vorliegen.

Kostenabgeltungspauschale für die Kommunen im Jahr 2017 nach neuem Satzungsentwurf:

Bei einem pauschalierten Kostenanteil in Höhe von 1.125 € und prognostizierten 2.400 berücksichtigungsfähigen Personen ergibt sich für das Jahr 2017 eine Kostenabgeltungspauschale für die kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 2,7 Mio. €.

Kostenabgeltungspauschale für die Kommunen im Jahr 2016 nach neuem Satzungsentwurf:

Bei einem pauschalierten Kostenanteil in Höhe von 1.125 € und 2.120 Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG zum Stichtag 31.12.2015 ergibt sich insgesamt eine Abgeltungspauschale in Höhe von 2.385.000 €. Die Kreisverwaltung hat im Juni 2016 bereits einen Abschlag in Höhe von 2 Mio. € ausgekehrt (vgl. Beschluss des Kreis Ausschusses vom 01.06.2016, Drucksachen-Nr. 2011-16/1363), so dass sich somit eine Nachzahlung in Höhe von 385.000 € ergibt. Es ist anzumerken, dass zwei Kommunen bei dieser Verteilmethode keine Nachzahlung erhalten werden.

Die geänderten Passagen sind im beiliegenden Entwurf rot hervorgehoben.

Mit den Hauptverwaltungsbeamten wurde der neue Entwurf erörtert. Ein abschließendes inhaltliches Votum ist noch nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird in der vorliegenden Fassung neu beschlossen.